



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 24/02

vom

20. Juni 2002

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Ganter, Raebel und Kayser

am 20. Juni 2002

beschlossen:

Die Beschwer des Klägers durch das Schlußurteil des
27. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. Dezember
2001 wird auf 64.415,60 DM (32.935,17 Euro) festgesetzt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat mit Vorbehaltsurteil vom 4. September 2001
die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 87.734,63 DM sowie die Fest-
stellung der Erledigung des Rechtsstreits in Höhe von weiteren 14.960,37 DM
unter dem Vorbehalt einer Entscheidung über die vom Beklagten erklärte
Hilfsaufrechnung gestellt. Anschließend hat der Kläger beantragt, das Vorbe-
haltsurteil für vorbehaltlos zu erklären.

Durch das angefochtene Schlußurteil vom 11. Dezember 2001 wurde der
Beklagte zur Zahlung von 23.319,03 DM verurteilt; daneben hat das Berufungs-
gericht die beantragte Feststellung der Erledigung getroffen. Die Verurteilung
des Beklagten bleibt damit um

87.734,63 DM
- 23.319,03 DM
64.415,60 DM

hinter dem zurück, was der Kläger beantragt hat. In dieser Höhe ist er beschwert.

Das Berufungsgericht hat gemeint, der Kläger sei mit weniger als 60.000 DM beschwert, weil er "in den nach eigener Aufrechnung und Erledigungserklärung aufrechterhaltenen Hauptantrag Zinsen mittelbar eingerechnet hat, indem er in erster Linie mit seinem bis zum Eintritt der Aufrechnungslage entstandenen Zinsanspruch aufrechnet und deshalb seine Klagehauptforderung nur um diesen Zinsbetrag vermindert kürzt". Diese Begründung ist, wie der Kläger mit Recht beanstandet, nicht nachvollziehbar. Der Kläger hat in seine Hauptforderung keine Zinsen oder sonstige Nebenforderungen, die gemäß § 4 ZPO bei der Feststellung der Beschwer unberücksichtigt zu bleiben haben, eingerechnet. Die Aufrechnung seitens des Klägers kann dessen Beschwer nicht beeinflussen. Hat er mit Zinsforderungen aufgerechnet, ist das für die Beschwer unerheblich, weil Zinsen neben der Hauptforderung den Wert der Klage nicht erhöhen. Hat der Kläger mit einem Teil der Hauptforderung aufgerechnet, ist

dies für die Beschwer irrelevant, solange er seinen Antrag nicht entsprechend anpaßt. Dies hat der Kläger nicht getan. Er hat seine Hauptforderung insbesondere nicht um den Betrag von 23.165,53 DM vermindert, den das Berufungsgerecht als "verbraucht" angesehen hat.

Kirchhof

Fischer

Ganter

Raebel

Kayser